



Gemeinde Leese

Wohnungsbauförderungsprogramm

Mit ihrem Wohnungsbauförderungsprogramm will die Gemeinde Leese

1. eine Familienförderung betreiben, die jungen Familien einen Wohnungsbau ermöglicht und das Zusammenleben von Jung und Alt sowie ein barrierefreies Wohnen – besonders im Alter – unterstützt,
2. Leerstände im vorhandenen Wohngebäudebestand verhindern und reduzieren sowie
3. einem erhöhten Flächenverbrauch entgegenwirken

Dieser Zielsetzung folgend vollzieht sich die Förderung nach folgenden Kriterien:

1. Kinderkomponente bei Grunderwerb in der Gemeinde

Wer in der Gemeinde Leese ein Grundstück für die Neuerrichtung eines Wohnhauses erwirbt und sich bis zum 30. November des gleichen Jahres, in dem der Kaufvertrag über das Grundstück geschlossen wird, mit dem Hauptwohnsitz auf dem erworbenen Grundstück anmeldet, erhält auf Antrag einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe von 1.000,00 € je gemeldetem Kind (Kinder werden bis einschließlich dem Jahr berücksichtigt, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden.).

2. Zusammenwohnen von Jung und Alt

a) Wer bei einem Neubau gleichzeitig eine barrierefreie Wohnung für Eltern, Großeltern oder ein anderes Familienmitglied baut, erhält hierfür auf Antrag zusätzlich zu einem Zuschuss gemäß Ziffer 1 einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe von 3.000,00 €.

b) Wer in einem vorhandenen Gebäudebestand aus Alters- oder Gesundheitsgründen gezwungen ist, sein Haus barrierefrei umzubauen (z.B. Badezimmer, breitere Türen, Eingangsbereich, Lift), um weiterhin in seiner gewohnten Umgebung verbleiben zu können, erhält auf Antrag einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe von 3.000,00 €, soweit keine andere öffentliche Übernahme der Kosten (bspw. durch die Pflegegeldkasse) erfolgt.

3. Eigentumserwerb von vorhandenem Gebäudebestand

Wenn eine natürliche Person ein leer stehendes oder von Leerstand bedrohtes Wohngebäude erwirbt, erhält diese auf Antrag einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss von 1.000,00 € je gemeldetem Familienmitglied, jedoch maximal 3.000,00 €. Voraussetzung ist, dass das Wohngebäude mindestens 20 Jahre alt ist, über maximal zwei Wohnungen verfügt und die den Antrag stellende Person sich verpflichtet, mindestens fünf Jahre in dem erworbenen Gebäude zu wohnen. Ein Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn dieser von der Gemeindeverwaltung vor Erwerb des Gebäudes bewilligt wurde.

Jede Bewilligung ist einem Einzelbeschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Leese vorbehalten.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Das Programm tritt zum 01.01. 2015 in Kraft.

Leese, 29.09. 2014


Tonne
Bürgermeister

Gemeinde Leese




Müller
Gemeindedirektor